

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

V/4-GV-15/239-91

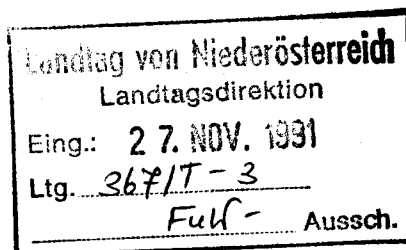
Bearbeiter
Dr. Heinzl-Schiel

(0222)53110
DW 6148

Datum 26. Nov. 1991

Betrifft
NÖ Tourismusgesetz 1991, Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Zu Ziff. 1:

§ 11 Abs. 2 definiert u.a. auch die Unterkünfte in Kur- und Erholungsheimen als Gästeunterkünfte.

In NÖ Kurorten gibt es Kurheime, die aber nicht als Kuranstalt im Sinne des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes, sondern als Krankenanstalten genehmigt sind.

Die Pflinglinge dieser Anstalten machen aber von den Tourismuseinrichtungen der Kurorte genauso Gebrauch wie alle anderen Gäste, sodaß die Definition der Gästeunterkünfte um die "Krankenanstalten in Kurorten" erweitert wird.

Zu Ziff. 2:

In § 13 Ziff. 4 lit. e des NÖ Tourismusgesetzes 1991 sind die Privatzimmervermieter speziell geregelt (inhaltlich so wie im Fremdenverkehrsgesetz 1973). Sie sind aber auch - versehentlich - in Anhang A angeführt.

Dieser Widerspruch ist aufzulösen, indem die Privatzimmervermieter aus dem Anhang gestrichen werden, sodaß die für sie bestimmte, auf die häusliche Nebenbeschäftigung abgestimmte Regelung des § 13 Ziff. 4 lit. e Platz greifen kann.

Häusliche Nebenbeschäftigung bedeutet die Vermietung von max. 10 Betten. Beim NÖ Preisgefüge und der durchschnittlich in Niederösterreich zu erzielenden Bettenauslastung kann ein Privatzimmervermieter einen Umsatz von S 2 Mio. nicht erreichen.

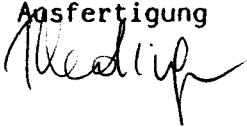
Bei einem Jahresumsatz von S 2 Mio. und darunter ist aber laut Tourismusgesetz 1991 kein Interessentenbeitrag zu leisten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum NÖ Tourismusgesetz 1991 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Dkfm. H ö f i n g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Medler', is written over the printed text 'der Ausfertigung'.